

Hauptsatzung der Gemeinde Neetzow-Liepen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBL.-MV S.777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neetzow-Liepen vom 24.02.2014 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Ortsteile / Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde trägt den Namen Neetzow-Liepen.

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Kagenow, Klein Below, Liepen, Neetzow, Padderow, Preetzen, Priemen und Steinmocker.

(2) Die Gemeinde Neetzow-Liepen führt das kleine Landessiegel.

Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE NEETZOW-LIEPEN. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Einwohnern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen per Mail beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einem Wertumfang von 1.000,00 €.

§ 4

Ausschüsse

(1) Die Gemeinde Neetzow-Liepen bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss, der sich aus dem Bürgermeister und vier Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammensetzt. Der Hauptausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsdurchführung.

(2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse, die sich aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Einwohnern zusammensetzt. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(3) Die Gemeindevertretung bildet einen Zukunftsausschuss.

Der Zukunftsausschuss beschäftigt sich mit der Entwicklung der Gemeinde in den Bereichen Bau, Verkehr, Wirtschaft. Außerdem werden die Aufgaben in den Bereichen Kinder, Jugend, Senioren, Sport, Kultur- und Soziales sowie im Brand-, Umwelt- und Naturschutz

wahrgenommen. Er berät die Gemeindevertretung zum Thema Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses sind öffentlich, sofern sie nicht § 3 Abs. 2 betreffen.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen von 100,00 bis 999,99 €.

(6) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V i. V.m. dem Kommunalprüfungsgesetz M-V wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepen Nr. Li/2010/025 vom 21.07.2010 und Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neetzow NR. Ne/2010/028 vom 17.09.2010 auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land übertragen. Diese Übertragung gilt weiter für die Gemeinde Neetzow-Liepen.

§ 5

Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € pro Monat;
2. im Rahmen dessen Nr. 2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Produkt-Sachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Ausgabenfall;
3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €.
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €;
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen bis zu 5.000,00 €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 20.000,00 €.

(4) Erklärungen der Gemeinde i. S. des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einem von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung bei der Gemeindevertretung.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen bis 99,99 €.

§ 6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) In Umsetzung des Vertrages zur Auflösung und Neubildung von Gemeinden der Gemeinden Liepen und Neetzow, genehmigt am 02.04.20143 und aufgrund § 42 a Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V, wählen die Bürgerinnen und Bürger drei Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher werden spätestens vier Monate nach der Kommunalwahl von den Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen zugehörigen Ortsteile gem. Absatz 2 im Rahmen von Einwohnerversammlungen, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen ist, für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Es werden Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher für folgenden Ortsteile gewählt, die für nachfolgend genannte Ortsteile zuständig sind:

<u>Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher</u>	<u>zuständig für</u>
Liepen	Kagenow, Liepen, Priemen
Neetzow	Neetzow, Padderow
Steinmocker	Klein Below, Preetzen, Steinmocker

(3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher vertreten die Interessen der jeweiligen Ortsteile und beraten die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Rechte der Ortsteile aus dem Gebietsänderungsvertrag zu wahren
2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen
3. die in den Ortsteilen tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
4. traditionelle Veranstaltungen in der Gemeinde zu fördern.

(4) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher haben in allen wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch und ein Rede- und Antragsrecht in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen-.

(5) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher können für das in ihrer Zuständigkeit liegende Gemeindegebiet Einwohnerversammlungen einberufen, zu denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen ist.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 140,- € und die zweite Stellvertretung erhält monatlich 70,- €. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40,- €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigsten der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Ortsvorsteher erhalten 250,- € monatlich und zusätzlich ein Sitzungsgeld von 40,- €, wenn sie als Mitglied der Gemeindevertretung an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- €. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung 60,- €.

(5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des Privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25,- € überschreiten.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Neetzow-Liepen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Gemeinden Bekanntmachungen“. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zum Mitnehmen während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, 17392 Spantekow, Rebelower Damm 2, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Bekanntmachungen von Niederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ihrer öffentlichen Sitzungen erfolgt über die Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Bürgerinformationssystem“.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist jeweils nach der Form der Bekanntmachung in den Absätzen 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegung beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Neetzow	neben dem Haus am Schlosspark 1
Klein Below	im Dorf gegenüber Haus Nr. 2
Padderow	neben dem Haus Nr. 35

Kagenow	am Gemeindehaus 5/6
Steinmocker	gegenüber der Dorfstraße 11
Liepen	vor dem Grundstück Dorfstraße 6
Preetzen	vor dem Grundstück Nr. 3
Priemen	gegenüber dem Grundstück Nr. 2

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes (1) und (2) in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. (2) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neetzow-Liepen, den 23.04.2014

B. Gladrow

 Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 24.04.2014
Unterschrift: Warnke